

Richtlinien für Reklameanlagen und politische Werbung

18. Mai 2021

Dokumentinformationen
Richtlinien für Reklameanlagen und politische Werbung
vom 18. Mai 2021

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 18. Mai 2021 und auf den 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich	1
	Art. 3 Widerrechtliche Reklameanlagen und politische Werbung	1
2	Gestaltungsvorschriften	1
	Art. 4 Reklameanlagen	1
	Art. 5 Fremdreklame-anlagen	2
3	Veranstaltungs- und Vereinshinweise (offizielle Anschlagstellen)	2
	Art. 6 Allgemeines	2
	Art. 7 Begrüssungstafeln an Ortseingängen	3
	Art. 8 Plakatsäule	3
	Art. 9 Plakatständer	3
4	Politische Werbung	3
	Art. 10 Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 11 Standorte	3
	Art. 12 Anzahl	4
	Art. 13 Formate	4
5	Schlussbestimmungen	4
	Art. 14 Inkraftsetzung	4
6	Anhang	4

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	Diese Richtlinien dienen der einheitlichen und sachgerechten Auslegung der Vorschriften über Reklameanlagen und politische Werbung gemäss Baureglement der Stadt Kreuzlingen (BauR) hinsichtlich ihrer Gestaltung und der zulässigen Standorte.
Art. 2 Geltungsbereich	Diese Richtlinien gelten für permanente und temporäre Reklameanlagen und für politische Werbung auf privatem und auf öffentlichem Grund. Neben den vorliegenden Richtlinien sind auch die "Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau" (Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt) zu beachten.
Art. 3 Widerrechtliche Reklameanlagen und politische Werbung	Nicht bewilligte, nicht gemeldete oder widerrechtlich angebrachte Reklameanlagen bzw. politische Werbung werden durch die Stadt Kreuzlingen kostenpflichtig entfernt.

2 Gestaltungsvorschriften

Art. 4 Reklameanlagen	1	Reklameanlagen sind mit Ausnahme von mehrgeschossigen Geschäftshäusern und Gebäuden im Industrie- und Gewerbegebiet in der Regel im Fassadenbereich unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen.
	2	Reklameanlagen bei Schaufenstern sind auf die Fensterlänge zu beschränken, damit sie sich optisch in die Fassadengliederung einfügen.
	3	Stechschilder dürfen inklusive Halterung maximal 1 m auskragen.
	4	Für Garagen und Tankstellen ist die VSS-Norm 40 688 verbindlich.
	5	Grundstücke und Fassaden dürfen nicht mit Reklameanlagen überladen werden. Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist der Bauverwaltung ein Gesamtkonzept einzureichen.
	6	Reklamebeleuchtungen sind so auszuführen, dass die Vorgaben gemäss SIA-Norm 491 eingehalten sind.

Art. 5 Fremdreklame- anlagen	1	Bei Abweichungen vom maximal zulässigen Format von 4.20 x 4.20 m gemäss Art. 40 Abs. 7 BauR gelten Bewilligungen nur für das in diesem Verfahren genehmigte Motiv.
	2	Die zulässigen Standorte für Fremdreklameanlagen gemäss Art. 40 BauR sind in der Standortkarte für Fremdreklameanlagen grafisch dargestellt (Anhang).

3 **Veranstaltungs- und Vereinshinweise (offizielle Anschlagstellen)**

Art. 6 Allgemeines	1	Offizielle Anschlagstellen im Sinne von Art. 40 Abs. 8 BauR sind Reklameanlagen, die durch die Stadt Kreuzlingen angebracht werden und von Vereinen und Veranstalterinnen resp. Veranstaltern für Anlässe temporär benutzt werden dürfen. Folgende Arten von Anschlagstellen bestehen: a. Begrüssungstafeln an Ortseingängen; b. Plakatsäule; c. Plakatständer.
	2	Die Benutzung bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch die Stadtkanzlei.
	3	Rein kommerzielle Produktwerbung ist nicht zulässig. Es gilt ein Tabak- und Alkoholwerbeverbot.
	4	Die Reservation der Anschlagstellen erfolgt bei der Stadtkanzlei.
	5	Bei sich überschneidenden Terminen ist folgende Reihenfolge massgebend: a. Anlässe auf Stadtgebiet; b. Regionale Bedeutung des Anlasses; c. Eingang der Anmeldung.
	6	Der Aushang der Veranstaltungs- und Vereinshinweise erfolgt in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung. Er wird unmittelbar danach wieder entfernt. In Ausnahmefällen ist eine längere Aushangzeit möglich.
	7	In Grenzfällen entscheidet die Stadtkanzlei.
	8	Nicht bewilligte oder widerrechtlich aufgehängte Veranstaltungs- oder Vereinshinweise werden durch den Werkhof kostenpflichtig entfernt.

	9	Die Gebühren für die Benutzung der Anschlagstellen werden im Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen geregelt.
Art. 7 Begrüssungstafeln an Ortseingängen		Es bestehen fünf Begrüssungstafeln mit je drei Infotafeln (Schiebern). Pro Anlass steht je eine Infotafel mit zwei Schriftzeilen zur Verfügung. Schriftart und Schriftgrösse sind vorgegeben.
Art. 8 Plakatsäule		Für den Aushang an der Plakatsäule dürfen höchstens Plakate im Format F4 verwendet werden.
Art. 9 Plakatständer	1	Die mobilen Plakatständer werden durch den Werkhof aufgestellt.
	2	Für den Aushang in den Plakatständern dürfen höchstens Plakate im Format F4 verwendet werden.

4 Politische Werbung

Art. 10 Allgemeine Bestimmungen	1	Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen von Bund, Kanton und Gemeinden muss den "Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen" (Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt) entsprechen.
	2	Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen auf öffentlichem Grund muss der Bauverwaltung gemeldet werden.
	3	Wird nicht bewilligte, widerrechtlich resp. nicht ordnungsgemäss angebrachte politische Werbung trotz Aufforderung nicht innert angesetzter Frist entfernt, wird der Werkhof mit der kostenpflichtigen Entfernung und Entsorgung beauftragt. Die Koordination liegt bei der Stadtkanzlei.
Art. 11 Standorte	1	Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen ist insbesondere erlaubt an: a. Laternenmasten; b. Stützpfehlen von Bäumen.
	2	In der Begegnungszone "Boulevard" (inkl. Schützenstrasse bis Höhe Karussell) ist politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen nicht erlaubt. Bei städtischen, schulischen o-

	der kirchlichen Wahlen und Abstimmungen hingegen ist politische Werbung an den Laternenmasten erlaubt, an den mächtigeren Masten jedoch nicht.
	3 Entlang des Radwegs an der Bahnhofstrasse, zwischen Emmishoferkreisel und Kreisel Stadtbahnhof, sind an den Baumschutzgittern keine Plakate erlaubt.
	4 Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen darf den Fuss- und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigen und keine Beschädigungen verursachen. Für Beschädigungen aufgrund unsachgemässen Anbringens haften die jeweiligen Organisationen bzw. die Urheberin oder der Urheber.
Art. 12 Anzahl	1 Bei Proporzahlen werden pro Liste oder Partei maximal 15 Plakate bewilligt (inklusive Kandidatinnen und Kandidaten).
	2 Bei Majorzwahlen werden pro Kandidatin oder Kandidat maximal 15 Plakate bewilligt.
	3 Bei Abstimmungen werden je Thema maximal 15 Plakate für eine politische Gruppierung (z. B. Komitee, Partei) bewilligt.
	4 In der Begegnungszone Boulevard dürfen maximal 2 der 15 Plakate aufgehängt werden (siehe Art. 11 Abs. 2).
	5 Erfolgt an Laternenmasten eine beidseitige Plakatierung von der gleichen Partei, wird dies als ein Standort und ein Plakat gezählt.
	6 Je Laternenmasten darf maximal ein Plakat angebracht werden.
Art. 13 Formate	Plakate dürfen maximal das Format F4 bzw. ein flächengleiches Format haben.

5 Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkraftsetzung	Diese Richtlinien treten auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2015.
-----------------------------------	---

6 Anhang

Standortkarte Fremdreklameanlagen

Standortkarte Fremdreklameanlagen

Anhang 1 der Richtlinien für Reklameanlagen und politische Werbung

Massstab 1:10'000

Vom Stadtrat genehmigt am:

Der Stadtmann:

Der Stadschneller:

Spiegel 2020/21

Legende

Zulässiges Gebiet

- Cityzone
- Industrie- und Gewerbezone
- Bahnhof und Bahnhofsstelle
- Stark befahrene Strassen (Bereich bis 20 m ab Fahrbahnrand)
- Unterführung mit Trottoir- und/oder Radwegführung

Unzulässiges Gebiet

- Wald
- Gewässer
- Dorfzone
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Weiteres unzulässiges Gebiet

